

Antrag auf Beurlaubung von der Berufsschule § 4 SBO



Hinweise zur Antragstellung

Die endgültige Entscheidung, ob eine Beurlaubung erteilt wird fällt die Schule.

Der Antrag ist mindestens 10 Schultage im Voraus zu stellen.

Name des Lernenden

Berufsschulklasse

im Zeitraum vom: _____ bis: _____ (Anzahl der Schultage: __) bitte ich um Beurlaubung von der Berufsschule nach §4 (___) ____ (Absatz und Nr. ergänzen, siehe Rückseite). Ab dem zweiten Antrag: Es wurden bereits ___ Beurlaubungstage vom Schulbesuch gewährt.

Begründung:

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich – für den Fall der Genehmigung dieses Antrages – darüber informiert bin, dass eine Beurlaubung nachteilige Folgen haben kann. Ich bin bereit das dadurch entstehende Risiko selbst zu tragen. Eine Genehmigung ist an die Bedingung geknüpft, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenständig nachgeholt wird.

Datum, Unterschrift volljähriger Antragsteller/Erziehungsberechtigter

Entscheidung der Klassenleitung bis zwei beantragte Unterrichtstage

Die Beurlaubung wird im Ausnahmefall nach SBO § 4, Abs. (___), Nr. ___

- genehmigt.
- nicht genehmigt. Begründung:

Leipzig, _____

Unterschrift & Kürzel Klassenleitung _____

Entscheidung der Schulleitung ab dem dritten beantragten Unterrichtstag

- Hiermit genehmige ich die Beurlaubung.
 - Dem Antrag wird nicht stattgegeben.
-
-

Leipzig, _____
Datum, Unterschrift Schulleitung

Verteiler:

- [] Antrag wird durch Schulsachbearbeiterin in der Beurlaubungsakte abgeheftet
- [] Antragsteller wird per Mail über Entscheidung durch Schulsachbearbeiterin informiert

Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtfreistellung für die Berufsschule

Stellt der Ausbildungsbetrieb seine Auszubildenden nicht für den Schulbesuch frei, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße bis 5.000 Euro (bei Minderjährigen: bis 15.000 Euro) geahndet wird (§ 101 Abs. 1 Nr. 5 BBiG, § 58 Abs. 5 Nr. 6 JArbSchG).

Im Wiederholungsfall kann dem Ausbildungsbetrieb außerdem die Ausbildungsbefugnis durch die IHK/HWK entzogen werden (§ 33 BBiG).

Auszubildende, die vom Ausbildungsbetrieb nicht für den Berufsschulbesuch freigestellt werden, sind berechtigt, „eigenmächtig“ am Unterricht teilzunehmen. Der Ausbildungsbetrieb darf sie deshalb nicht abmahnen, kündigen oder ihnen hierfür Urlaub abziehen.

- Auszug -

**Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen
(Schulbesuchsordnung – SBO)**

vom 12. August 1994

Aufgrund von § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1434), wird verordnet:

§4 Beurlaubung

(1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. Antragsberechtigt ist der volljährige Schüler, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten sowie in Fällen des §5 auch der Ausbildende, der Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigte.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Anlässe und Veranstaltungen:

a) Bei konfessionsgebundenen Schülern der Tag ihrer Taufe, ihrer Konfirmation, ihrer Erstkommunion, ihrer Firmung oder der Tag danach;

b) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu drei Tagen für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag oder am Deutschen Katholikentag;

c) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu zwei Tagen im Schuljahr für die Teilnahme an Rüstzeiten und Besinnungstagen.

2. 1Schüler, die einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören als denjenigen, für welche im Gesetz über Sonn- und Feiertage des Freistaates Sachsen (SächsSFG) vom 11. November 1992 (SächsGVBl. S. 536) Feiertage vorgesehen sind, werden an deren Gedenktagen oder Veranstaltungen vom Unterricht beurlaubt. 2Die Gleichwertigkeit der Gedenktage oder Veranstaltungen ist zuvor von der Leitung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft mit der obersten Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. 3Dem Antrag muß eine schriftliche Bestätigung über die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beigelegt sein, sofern die Zugehörigkeit nicht auf eine andere Weise nachgewiesen ist.

(3) Als Beurlaubungsgründe können insbesondere anerkannt werden:

1. wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe, beispielsweise Eheschließung, Todesfall;
2. die Teilnahme am internationalen Schüleraustausch, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Austausches zugestimmt hat;
3. die Teilnahme an wissenschaftlichen, beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben, soweit die oberste Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Wettbewerbes zugestimmt hat;
4. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen von Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;
5. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
6. die Glaubhaftmachung des Berufsschulpflichtigen, dass sein weiterer Besuch der Berufsschule der Aufnahme oder der Fortdauer eines Arbeitsverhältnisses entgegensteht, wobei der Berufsschulpflichtige in keinem Ausbildungsverhältnis steht und entweder das Berufsgrundbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat oder mindestens zwei Jahre seiner Berufsschulpflicht nachgekommen ist sowie zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Berufsschule volljährig ist.

(4) Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird, wobei Unterricht im Rahmen von Absatz 3 Nr. 2 angerechnet werden kann.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, im Übrigen der Schulleiter.